

Berlin, 22. Februar 2013

Informationsvorlage

Herrn Dr. Groß
a.d.D.

Betr.: EU-Konzessionsrichtlinie:

- Zeitplan und Möglichkeiten der Einflussnahme im weiteren Legislativverfahren
- Argumente für die Einbeziehung des Wassersektors in die Konzessions-RL
- Gibt es einen Weg den Kritikern entgegen zu kommen, ohne einen Ausnahmereich für Wasser zu fordern? (Bonnier-Vor =

Schlag)

7 Solbach
1. Hr. Solbach
2. Hr. Spannagel
3. Fr. Brummer
2. u. u.
EF
26/2

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
V-/U-Nr.	
Abzeichnungsleiste	
UAL	D ^{25/2}
Referatsinformationen	
Referatsleiter/in	RD Dr. Solbach (-6297)
Bearbeiter/in	RD'in Brummer (-7122) ORR Spannagel (-7389)
Mitzeichnung	
Referat und AZ	IB6 - 270100/17

Anl.: Sprachregelung IB6 vom 21.02.2013

IB/IB6
D^{25/2}
D^{26/2}

AL I: hier zunächst das von Ihnen erbetene Papier; die BM Vorlage zum Bonnier-Vor =

I. Weiterer Zeitplan und Einwirkungsmöglichkeiten auf das Legislativverfahren

- Der **EP-Binnenmarktausschuss** (IMCO) hat am 21.02.2013 das **Mandat** für Verhandlungen über Konzessionsrichtlinie mit KOM und Rat **erteilt**. Mandat wurde mit Blick auf die Diskussionen in DEU und AUT um den Auftrag ergänzt, weiter an **Lösung für Mehrspartenunternehmen** (z.B. Stadtwerke) und für **kommunale Kooperationsmodelle im Wasserbereich** (z.B. Zweckverbände) zu arbeiten.
- Der **EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat** hat bereits am 10.12.2012 ein Verhandlungsmandat für den Trilog über das gesamte Richtlinienpaket zur Vergaberechtsmodernisierung (inkl. Konzessionsrichtlinie) erteilt. Ziel ist, das Richtlinienpaket noch unter irischer Präsidentschaft zu verabschieden.
- **DEU** nimmt an weiteren Verhandlungen zwar **nicht direkt** teil, kann aber im weiteren Legislativverfahren **seine Position** (insb. zu etwaigen Erleichterungen für die Wasserwirtschaft) in der RAG bzw. im AstV einbringen. Diese finden begleitend zum Trilog statt; sie dienen jedoch primär der Information der MS über den Stand der Verhandlung, die für den Rat **allein die IRL-Präs. führt**.
- Die **Verhandlungslinie für den Rat** ist durch die **allgemeine Ausrichtung** des EU-Wettbewerbsfähigkeitsrats vom Dezember 2012 **weitgehend vorgegeben** (Zustimmung aller Ressorts). **Erleichterungen im Wassersektor sind (bislang) nicht Mandatsinhalt**. Allerdings werden wir uns zu neuen Kompromissvorschlä-

Schlag folgt.
D^{25/2}

gen im Wassersektor durch EP oder KOM äußern und einbringen können (die ursprünglich vom EP vorgeschlagene Übergangsregelung im Wassersektor wurde in letzter RAG überwiegend positiv bewertet).

- Nach Abschluss des Trilogs soll Richtlinie von EP in erster Lesung angenommen werden. **Anschließend muss der Rat dem Text als ganzem zustimmen.**
- Da die Richtlinie im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen wird, gilt hier das **Erfordernis der qualifizierten Mehrheit**. DEU wird die RL aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Rat (qualifizierte Mehrheit ausreichend) – so gewollt - ohne weitere Verbündete nur schwer verhindern oder eine Ausnahme für den Wassersektor durchsetzen können.

II. Argumente für die Einbeziehung des Wassersektors in die Konzessions-Richtlinie

- Im Falle einer **Bereichsausnahme für Wasser** käme bei der Vergabe von Wasserkonzessionen das EU-Primärrecht einschließlich der darauf basierenden Rechtsprechung weiterhin zur Anwendung. Danach müssen Konzessionen (auch im Wassersektor) **schon heute in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren** vergeben werden. Die **Unsicherheit**, wie diese Vorgaben auszulegen sind, **bliebe bei einer Bereichsausnahme bestehen**.
- Mit der Konzessionsrichtlinie sollen bestehende Unsicherheiten über die bestehenden Verpflichtungen beseitigt und die bestehende Rechtsprechung umgesetzt werden. Die **Rechtssicherheit wird damit erhöht**: für die Kommune, weil es klare Regelungen gibt und für die Unternehmen, weil die unterlegenen Bieter die Vergabeentscheidung rechtlich überprüfen lassen können.
- Die Regelungen über die Konzessionsvergabe werden zu **mehr Transparenz und Wettbewerb** bei der Vergabe von Konzessionen führen (auch ein Mittel gegen Korruption). Sie können zu einer breiteren Angebotspalette und damit auch zu einem **besseren Preis-Leistungs-Verhältnis** beitragen. Diese **ordnungspolitischen Vorzüge** gelten auch für den **Wasserbereich**. Denn die **Trinkwasserversorgung** ist trotz der besonderen Sensibilität des Gutes „Wasser“ eine primär **wirtschaftliche Tätigkeit**.
- Es ist falsch, dass eine öffentliche Ausschreibung zu einem Qualitätsverlust bei der Wasserversorgung führt. Im Gegenteil: Öffentliche Auftraggeber können da-

bei **hohe Anforderungen** etwa **an die Qualität der Leistungen, an Innovationen oder Umweltstandards** stellen. Die Versorgungssicherheit sowie die Investition in Netze können ebenfalls vertraglich sichergestellt werden.

- Würde der Wassersektor (und weitere Bereiche wie etwa das Rettungswesen) von der RL ausgenommen, so bliebe von der Richtlinie **nur eine Hülle ohne Kern**. Der Anwendungsbereich der RL würde derart zusammenschrumpfen, dass sich die **Frage nach dem Mehrwert** einer solchen Richtlinie auch unter Bürokratiegesichtspunkten stellt.

III. Gibt es einen Weg den Kritikern entgegen zu kommen, ohne einen Ausnahmehereich für Wasser zu fordern?

- Ein möglicherweise gangbarer Kompromiss könnte sich auf der Basis der im IMCO diskutierten Lösungsvorschläge ergeben.
- Der bisherige Entwurf der Richtlinie fordert, dass die beauftragten Unternehmen mind. **80% ihres Gesamtumsatzes für die auftraggebende Kommune** erbringen müssen, um Konzessionen ohne Ausschreibung erhalten zu können. Umsätze **in liberalisierten Bereichen** (z.B. Strom) werden dabei allerdings **nicht für die Kommune** erbracht. Da Mehrspartenstadtwerke, die auch in liberalisierten Märkten tätig sind, in der Regel nur einen geringen Teil ihres Umsatzes im Wassersektor erzielen, dürften diese nur schwer die erforderlichen 80 % Umsatz für die Kommune erreichen. Wasserkonzessionen an Mehrspartenstadtwerke müssten insofern **künftig wohl häufig ausgeschrieben** werden.
- **EU-Binnenmarktkommissar Barnier** hat im Rahmen der IMCO-Sitzung am 21.2. deshalb einen **Kompromissvorschlag zum Wassersektor** angekündigt, der insbesondere die besondere Situation der Mehrspartenstadtwerke in DEU berücksichtigen soll. Danach soll **bei Mehrspartenunternehmen die Wassersparte getrennt betrachtet** werden (dauerhaft). Die erforderlichen 80% Umsatz für die auftraggebende Kommune müssten danach nicht mehr in allen Sparten, sondern nur im Wassersektor erbracht werden. In der Praxis dürfte dies in den meisten Fällen erreicht werden.
- **Voraussetzung** für eine ausschreibungsfreie Konzessionsvergabe ist danach aber, dass etwaige andere Sparten des Unternehmens (z.B. Energie) bis spätestens Juli 2020 **organisatorisch, zumindest jedoch buchhalterisch** von der

de facto
od. de jure?

↓
de jure

un. E.

Wasserversorgung **getrennt werden**. Auch eine vergaberechtsfreie Kooperation mehrerer Kommunen etwa in Form von **Wasserzweckverbänden** soll trotz privater Beteiligung unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein.

- **Erste Einschätzung:** Der Vorschlag könnte dazu führen, die **Debatte in DEU etwas zu beruhigen**. Zunächst wäre die vorgeschlagene **sektorspezifische Regelung** beschränkt auf den Wasserbereich **ordnungspolitisch weniger einschneidend** als eine generellen Bereichsausnahme für den Wassersektor von der Konzessionsrichtlinie. **Allerdings** dürfte die Regelung auch dazu führen, dass **die meisten Konzessionen im Wassersektor ohne Ausschreibung** vergeben werden könnten. Die geforderte organisatorische, zumindest aber buchhalterische Trennung der Sparten dürfte dabei für die Unternehmen relativ einfach zu erreichen sein. Die im Energiebereich geltenden unbundling-Vorgaben gehen wesentlich weiter (organisatorische, rechtliche, personelle und buchhalterische Trennung erforderlich). Voraussichtlich dürften insbes. BDEW, VKU aber auch die kommunalen Spitzenverbände eine derartige Lösung mittragen. Demgegenüber lehnt der **BDE** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft) strikt ab (es verbliebe – so BDE - kein Anwendungsbereich im Wassersektor).